



**DGUV**

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung  
Spitzenverband



## **Sicher im Ausland – Auszubildende**

Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Auszubildende bei Auslandsaufenthalten



## Über die Grenzen hinweg

Gut geschützt bei der ersten Berufserfahrung im Ausland

Ein Auslandsaufenthalt in jungen Jahren eröffnet Horizonte und Karrierechancen. Entsprechend vielfältig sind die Angebote von Bildungseinrichtungen, zum Beispiel Berufsschulen, Bildungswerken, Verbänden oder etwa berufsständischen Kammern. Ob erste berufliche Erfahrungen im Rahmen von Betriebspraktika im Ausland oder in ausländischen Bildungseinrichtungen, ob im Rahmen der grenzüberschreitenden Verbundausbildung, von Austauschprogrammen oder Fahrten mit der Berufsschule, es gibt viele Möglichkeiten, Berufserfahrung im Ausland zu sammeln und zweifellos gilt: Wer den Schritt über die Grenzen wagt, kann enorm profitieren. Damit ein Auslandsaufenthalt gelingt, sollte er jedoch gut vorbereitet werden.

In Deutschland sind Auszubildende während ihrer praktischen Ausbildung über den Ausbildungsbetrieb und während des Schulbesuchs über die Berufsschule gesetzlich unfallversichert. Das heißt: Der Unfallversicherungsschutz besteht automatisch und ohne dass Beiträge vom Versicherten eingezahlt werden müssen. Diese übernimmt für die praktische Ausbildung im Betrieb der Arbeitgeber und für die schulische Ausbildung die öffentliche Hand.

Der zuständige Träger für den Unfallversicherungsschutz während der praktischen Ausbildung kann eine Berufsgenossenschaft oder eine Unfallkasse sein. Den richtigen Träger kennt die Personalstelle des Betriebs. Für den Unfallversicherungsschutz während des Berufsschulbesuchs ist die jeweilige Unfallkasse zuständig.

Damit die gesetzliche Unfallversicherung bei Auslandsaufenthalten im Rahmen einer beruflichen Ausbildung eintritt, sind bestimmte Kriterien zu erfüllen. Wann besteht also der gesetzliche Versicherungsschutz und wie weit reicht er?

## Gut versichert

Voraussetzungen für den Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung

Je nach Art des Auslandsaufenthalts besteht der Unfallversicherungsschutz über den Ausbildungsbetrieb oder über die Berufsschule. Wichtig ist, dass entweder der Ausbildungsbetrieb dem Auslandsaufenthalt zugestimmt hat oder der „organisatorische Verantwortungsbereich“ der Berufsschule gegeben ist.

Laut Berufsbildungsgesetz können Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Handelt es sich um einen solchen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses, also beispielsweise ein Praktikum, ein Austauschprojekt oder den Besuch einer ausländischen Bildungseinrichtung, kann dieser als ein Bestandteil der Ausbildung angesehen werden. Dem muss allerdings der ausbildende Betrieb zugestimmt haben, das heißt, er muss den Auszubildenden „entsenden“. Nur dann ist der Auszubildende auch während des Auslandsaufenthalts gesetzlich unfallversichert.

### Was bedeutet „entsenden“ genau?

Das Ausbildungsverhältnis darf durch den Auslandsaufenthalt nicht unterbrochen werden, der Auszubildende muss weiterhin den Weisungen des inländischen Ausbildungsbetriebes unterliegen und der Auslandsaufenthalt muss im Voraus zeitlich begrenzt sein.

Auslandsaufenthalte, die nicht in Absprache mit dem Ausbilder, sondern privat während des Urlaubs durchgeführt werden, gelten nicht als Bestandteil des Ausbildungsverhältnisses. In diesen Fällen besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Wenn sich Schüler einer berufsbildenden Schule aus schulischem Anlass im Ausland aufhalten, bieten die Unfallkassen grundsätzlich in derartigen Fällen Schutz. Die Voraussetzung dafür ist, dass der „organisatorische Verantwortungsbereich“ der Schule gewahrt bleibt.

### Was heißt „organisatorischer Verantwortungsbereich“ genau?

Der Auslandsaufenthalt muss im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Bildungseinrichtung stehen, also von ihr geplant, angekündigt und durchgeführt werden. Nur dann besteht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, falls es zu einem Unfall kommt. Er ist nicht gegeben, wenn keine schulische Aufsicht mehr besteht, zum Beispiel bei privaten Unternehmungen.



## Arbeit, Schule oder Freizeit?

Welche Tätigkeiten stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung?

**Bei einem beruflich motivierten Auslandsaufenthalt während der Ausbildung sind alle Tätigkeiten gesetzlich unfallversichert, die im direkten Zusammenhang mit dem Besuch der ausländischen Bildungseinrichtung oder der praktischen Tätigkeit im ausländischen Unternehmen stehen, einschließlich der An- und Abreise.**

Neben der eigentlichen Beschäftigung im ausländischen Unternehmen oder dem Besuch der ausländischen Bildungseinrichtung können auch andere Aktivitäten unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen. Organisierten beispielsweise der ausländische Praktikumsbetrieb als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung oder die ausländische Schule einen Museumsbesuch, gemeinsame sportliche Aktivitäten oder Vortragsveranstaltungen, so sind diese gesetzlich unfallversichert. Ein Unfall ist dem zuständigen Träger der Unfallversicherung – der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse – innerhalb von drei Tagen zu melden.

Alle Tätigkeiten in der Freizeit wie abendliche Discobesuche, private Besorgungen und Verrichtungen wie Waschen, Essen, Schlafen, oder auch ein privater Museumsbesuch, unterliegen nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

## Auslandspraktika

Auszubildende, die im Rahmen ihrer Ausbildung und mit Zustimmung ihres Ausbildungsbetriebes ein Praktikum im Ausland machen, sind auch über diesen unfallversichert, wenn die Voraussetzungen für eine Entsendung vorliegen.

Es gibt jedoch Situationen, in denen sich Auszubildende erst nach Abschluss der Ausbildung entscheiden, ein Praktikum im Ausland zu absolvieren, oder sie entscheiden sich für ein Praktikum während ihres Urlaubs. Der Ausbildungsbetrieb oder die Berufsschule sind in diesen Fällen nicht einbezogen. In der Praxis erfolgt die Organisation des Praktikums aber häufig auch über eine berufsständische Einrichtung (z.B. Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer).

Grundsätzlich besteht für derartige – frei gewählte – Praktika im Ausland kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Es sollte daher im Vorfeld abgeklärt werden, ob im Ausnahmefall während des Praktikums Unfallversicherungsschutz über die inländische berufsständische Kammer oder Versicherungsschutz nach dem Recht des Staates besteht, in dem das Praktikum ausgeübt wird.

Bei Ausbildungen, die ausschließlich an berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen) stattfinden, kann bei Praktika in ausländischen Betrieben Unfallversicherungsschutz über die entsendende Schule bestehen. Voraussetzung ist auch hier, dass das Praktikum in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt. Liegt beispielsweise dem Praktikum ein Vertrag zwischen der deutschen Schule und dem ausbildenden ausländischen Partnerbetrieb zugrunde und erfolgt die Betreuung an Ort und Stelle entweder durch verantwortliche Lehrer der Schule oder durch Lehrer von Partnerschulen oder durch Beauftragte anderer Stellen, etwa im Rahmen von europäischen Förderprogrammen, so ist dies ein Hinweis darauf. Dies ist für jeden Fall einzeln zu klären.

Die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse gibt Lehrern, Eltern und Auszubildenden Auskunft darüber, ob Unfallversicherungsschutz besteht oder nicht. Manchmal ist auch der Abschluss einer privaten Versicherung ratsam.

## Im Fall eines Falles

Was ist, wenn etwas passiert?

Vor allem in Europa ist gut vorgesorgt: In den Staaten der Europäischen Union und in Staaten, mit denen Deutschland Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen hat, übernehmen die örtlichen Träger der Sozialversicherung bei Unfällen Sachleistungen auf Kosten der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.



Unbedingt zu beachten ist, dass die Sachleistungen von einem Vertragsarzt oder -krankenhaus erbracht werden, die berechtigt sind, für die örtlichen Träger der Sozialversicherung zu behandeln. Der Leistungsumfang bestimmt sich dabei nach dem Recht des Aufenthaltsstaats. Leistungen, die aufgrund von Sonderwünschen der versicherten Personen über das hinausgehen, worauf Anspruch nach dem Recht des Aufenthaltsstaats besteht, sind von den Betroffenen immer selbst zu tragen. Eine Erstattung dieser Aufwendungen durch den Träger der Unfallversicherung erfolgt nicht.

Auszubildende, die gesetzlich krankenversichert sind, sollten immer die Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card – EHIC) dabei haben. Sie bestätigt den ausländischen Leistungserbringern, dass die deutsche Sozialversicherung die Kosten der Behandlung übernimmt. Insbesondere für den Fall von Erkrankungen empfiehlt die DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland) in ihren Merkblättern den Abschluss einer privaten Zusatzkrankenversicherung.

## Mehr Informationen

Auskünfte, Broschüren und Merkblätter

Weitere Informationen geben die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Die Adressen finden Sie auf der Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de) (Webcode d80).



### Weitere Broschüren

- ▶ **Sicher im Ausland – Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Schüler und Studierende bei Auslandsaufenthalten**

 [www.dguv.de](http://www.dguv.de) (Webcode d92193)

- ▶ **Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz an Hochschulen** (GUV-SI 8083)
- ▶ **Unfallversicherung bei Auslandsfahrten** (GUV-SI 8060)

 [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen)

- ▶ Informationen zur medizinischen Versorgung im Ausland finden sich auch im für entsandte Arbeitnehmer konzipierten Merkblatt „**Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland**“

 [www.dguv.de](http://www.dguv.de) (d1294)

- ▶ Die von der DVKA herausgegebenen Merkblätter über **Leistungen der Krankenversicherung** in verschiedenen Ländern können unter der nachfolgenden Internet-Adresse eingesehen und herunter geladen werden:

 [www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/UrlaubAusland/MerkblaetterUrlaub.htm](http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/UrlaubAusland/MerkblaetterUrlaub.htm)

### Kontakt

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)  
Alte Heerstraße 111  
53757 Sankt Augustin  
Tel.: +49 2241 231 - 1147  
Fax: +49 2241 231 - 1298

- ▶ [international@dguv.de](mailto:international@dguv.de)

## Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Mittelstraße 51  
10117 Berlin  
Infoline: 0800 6050404  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)